



Verband Bildung und Erziehung
Landesverband NRW

Westfalendamm 247
44141 Dortmund
Tel.: 0231 425757 0
Fax: 0231 425757 10
Andrea Schubert
a.schubert@vbe-nrw.de

Formblatt zur Ruhegebhaltsberechnung

Persönliche Daten

Name/Vorname:					
Geburtsdatum:		Tel/Fax/ Mail:			
Straße/PLZ/Wohnort:					
Schulform:				Familienstand:	
Besoldungsgruppe:		Stufe:		Ruhegebhaltsfähige Zulagen in Euro:	
Familienzuschlag Stufe:		Ehepartner im öffentlichen Dienst:	ja	nein	
schwerbehindert:	Grad der Behinderung:			seit:	

Kinder

Geburtsdatum	Name	Kindererziehungszeiten von ... bis ...

Laufbahn timer

Vordienstzeiten¹

von Tag/Monat/Jahr	bis Tag/Monat/Jahr	Art der Tätigkeit

Ausbildungs-/Studien-/berufsförderliche Zeiten² (einschließlich Prüfzeit)

von Tag/Monat/Jahr	bis Tag/Monat/Jahr	Art der Ausbildung

Dienstzeiten³

von Tag/Monat/Jahr	bis Tag/Monat/Jahr	Vollzeit/ Teilzeit ⁴	Beschäftigungsart ⁵	Grund der Genehmigung

Art der Pensionierung⁶

Erreichen der Altersgrenze	
Erreichen der Altersgrenze mit Altersteilzeitregelung (ATZ)	
Vorzeitige Pensionierung auf Antrag ⁷	
Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell (§ 65 LBG)	
Antragsaltersgrenze wegen Schwerbehinderung (min. 50 GdB) ⁷	
Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit	
Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit nach Dienstunfall	
Momentanen Ruhegehaltsatz berechnen	

1) Ruhegehaltfähige Zeiten vor dem Studium und vor dem Eintritt in das Beamtenverhältnis sind, nach Vollendung des 17. Lebensjahres, unter anderem berufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten, nichtberufsmäßiger Wehrdienst, Kriegsgefangenschaft und vergleichbare Zeiten, bestimmte Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst oder Sonstige Zeiten.

2) Ruhegehaltfähig ist die nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung, sowie einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist. Auch berufsförderliche Zeiten sind hier einzutragen. Gefragt sind die Eckdaten der Ausbildung einschließlich Prüfungszeit.

3) Dienstzeiten im Beamtenverhältnis. Anzugeben sind hier auch Zeiten der Anstellung als Beamter auf Widerruf, z. B. im Referendariat.

4) Bei Teilzeitarbeit geben Sie bitte das Verhältnis zur Vollzeit an (z. B. 20/27).

5) Mögliche Angaben zur Art der Tätigkeiten: „Vollzeit“, „Teilzeit“, „Urlaub“, „Mutterschutz/Erziehungsurlaub“, „Sonstiges“ (Bitte angeben, ob ruhegehaltfähig). Bei Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub vermerken Sie bitte, ob aus familien- oder arbeitsmarktpolitischen Gründen. Bitte jeden Bewilligungszeitraum einzeln eintragen!

6) Bitte ankreuzen (max. 3 Berechnungen möglich).

7) Auf Antrag können Beamte/innen mit Vollendung des 63. Lebensjahres in den Ruhestand gehen (mit Versorgungsabschlag). Bei Lehrern kann die Versetzung in den Ruhestand bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres hinausgeschoben werden. Schwerbehinderte können mit Vollendung des 60. Lebensjahres auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden (mit Abschlägen).